



Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie unseren aktuellen Newsletter Vergaberecht,
Ausgabe Juni 2021.

Wir wünschen eine angenehme Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Rechten

Rechtsanwalt

Stephan.Rechten@bblaw.com



Überzogene Eignungskriterien können vergaberechtswidrig sein

[Zum Artikel](#)

Aktuelles zum Wettbewerbsregister – die Registrierung läuft

[Zum Artikel](#)

Newsticker

Erst die Einflussnahme auf die architektonische Gebäudestruktur führt zu einem ausschreibungspflichtigen öffentlichen Bauauftrag

Referentenentwurf für Änderung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen veröffentlicht

OLG Düsseldorf bestätigt: Corona-Pandemie kann Aufhebungsgrund darstellen

Lieferkettengesetz bringt neuen Ausschlussgrund

[Zu den Artikeln](#)

REDAKTION (verantwortlich)

Stephan Rechten | Rechtsanwalt

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.

Vergaberecht@bblaw.com

www.beitenburkhardt.com

[Ihre Ansprechpartner](#)

Überzogene Eignungskriterien können vergaberechtswidrig sein

Das OLG Frankfurt am Main (Beschluss vom 30. März 2021 – 11 Verg 18/20) befasst sich mit der Frage der Verhältnismäßigkeit von Eignungskriterien. Besonders hohe Anforderungen an die Eignung müssen durch gewichtige Gründe gerechtfertigt werden. Ein Begründungserfordernis besteht besonders dann, wenn der potenzielle Bieterkreis eng ist und hohe Eignungsschwellen Auswirkungen auf den Wettbewerb haben können. Das Gericht äußert sich zudem zur Frage der Erkennbarkeit von Rechtsverstößen im Rahmen der Eignung.

DER SACHVERHALT

Der beklagte öffentliche Auftraggeber schrieb den Einkauf und die Implementierung einer neuen Software im Wege eines Verhandlungsverfahrens mit vorherigem Teilnahmewettbewerb europaweit aus.

Zum Nachweis der Eignung im Hinblick auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit waren u. a. die Vorlage von Bilanzen, Bonitätsnachweisen und die Darstellung der Umsatzentwicklung gefordert. Die technische und berufliche Leistungsfähigkeit war mit zwei Referenzen und der beruflichen Befähigung von zwei Projektleitern und zehn weiteren Mitarbeitern nachzuweisen. Diese Kriterien wurden jeweils mit Punkten bewertet, die je nach Zielerfüllungsgrad (niedrig/mittel/hoch) vergeben wurden. Insgesamt mussten zum Nachweis der Eignung mindestens 69 von 100 Punkten erreicht werden.

Dies gelang der Antragstellerin mit ihrem Teilnahmeantrag nicht, sodass sie vom weiteren Verfahren ausgeschlossen wurde. Sie rügte daraufhin u. a., dass die Eignungsanforderungen vergaberechtswidrig zu hoch gewesen seien, und stellte einen Nachprüfungsantrag. Dieser wurde von der Vergabekammer ohne Entscheidung in der Sache als unzulässig zurückgewiesen, da die Antragstellerin ihre Rügeobliegenheit gem. § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 GWB nicht erfüllt habe. Der gerügte Verstoß sei in den Vergabeunterlagen erkennbar gewesen, insbesondere da die Antragstellerin als wettbewerbs- und vergabeerfahren anzusehen sei. Spätestens mit Anfertigung des Teilnahmeantrags, so die Vergabekammer, hätte die Antragstellerin die Verstöße erkennen und rügen müssen.

DIE ENTSCHEIDUNG

Das OLG Frankfurt entschied auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin hin dagegen, dass der Nachprüfungsantrag zulässig und in der Sache auch begründet sei. Es hielt die Eignungskriterien für nicht angemessen und unverhältnismäßig (§ 97 Abs. 1 Satz 2 GWB). Das Verfahren wurde zurückversetzt, und der Auftraggeber muss seine Eignungskriterien neu aufstellen.

Kenntnis vergaberechtlicher Rechtsprechung kann nicht verlangt werden

Die Antragstellerin sei nicht, wie die Vergabekammer angenommen hatte, wegen Erkennbarkeit des Vergabeverstößes gemäß § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 GWB präkludiert. Die Erkennbarkeit im Sinne der Norm setze nicht nur die Erkennbarkeit der tatsächlichen Umstände, sondern auch die Erkennbarkeit des Rechtsverstoßes voraus.

Die tatsächlichen Umstände, nämlich welche Eignungsanforderungen gestellt wurden und dass diese eine hohe Messlatte bedeuteten, seien für die Antragstellerin zwar erkennbar gewesen – der Rechtsverstoß hingegen nicht. Denn die Frage, ob der Rechtsverstoß erkennbar war, also die Eignungsanforderungen unangemessen hoch waren, sei für das durchschnittliche Bieterunternehmen aus Laiensicht und ohne Anwendung juristischen Sachverständnisses zu bewerten. Im vorliegenden Fall lasse sich die Angemessenheit der Eignungsanforderungen nicht aus den gesetzlichen Bestimmungen entnehmen: Vielmehr sei zu einer rechtlichen Beurteilung der Frage der Angemessenheit die Kenntnis der diesbezüglichen vergaberechtlichen Rechtsprechung erforderlich. Eine solche Kenntnis könne von einem durchschnittlichen Bieter jedoch nicht erwartet werden, und zwar selbst dann nicht, wenn der relevante Bieterkreis über weit überdurchschnittliche vergaberechtliche Kenntnisse verfüge.

Die Antragstellerin konnte demnach den Vergabeverstoß erst nach anwaltlicher Beratung erkennen, sodass die Rüge, obwohl nach Ende der Teilnahmefrist eingelegt, noch rechtzeitig war.

Eignungskriterien müssen im Verhältnis zum Auftragsgegenstand angemessen sein

In der Sache stellte das Gericht fest, dass Eignungskriterien zum Nachweis der Leistungsfähigkeit und Fachkunde verhältnismäßig, also geeignet und erforderlich sein müssen.

Die Anforderungen müssen zwar tatsächlich einen tragfähigen Rückschluss auf die Fachkunde und Leistungsfähigkeit eines Unternehmens bieten. Sie müssen jedoch auch im Verhältnis zum Auftragsgegenstand angemessen sein. Die Auswirkungen auf den Wettbewerb sind dabei in die Angemessenheitsprüfung einzubeziehen. Entfallen

sie wettbewerbsbeschränkende Wirkung, weil nur ein einziges oder sehr wenige Unternehmen die Anforderungen erfüllen können, muss dies durch gewichtige Gründe gerechtfertigt sein.

Im vorliegenden Fall war die Bewertungsmethode so ausgestaltet, dass die Eignung nur nachgewiesen werden konnte, wenn die Kriterien im Schnitt besser als mit „MZG“, dem mittleren Zielerfüllungsgrad (50), bewertet wurden. Bieter mit guter Bonität und stabilen Umsätzen konnten jedoch nur den Grad „MZG“ erreichen und waren somit im Schnitt ungeeignet. Eine bessere Bewertung diesbezüglich war Unternehmen mit steigenden Umsätzen vorbehalten. Für das OLG Frankfurt war es nicht nachvollziehbar, warum ein Bieter mit gleichbleibender Umsatzentwicklung zur Durchführung eines langfristigen Auftrags nicht in der Lage sein sollte.

Beim Nachweis der beruflichen Leistungsfähigkeit wurden bei Einhaltung der Mindestanforderungen 0 Punkte vergeben. Für die beste Bewertung wäre ein „deutliches Übertreffen“ der Mindestanforderungen erforderlich gewesen; ein Kriterium, welches laut OLG intransparent blieb.

Zugleich eröffnete das Bewertungsverfahren Kompensationsmöglichkeiten, sodass ein Unternehmen u. U. auch dann als geeignet eingestuft werden konnte, obwohl es seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit nicht hinreichend nachweisen konnte. Auch wenn die Referenzen mit niedrigster Punktzahl bewertet wurden, konnte dies im Ergebnis durch die anderen Kriterien ausgeglichen werden. Das OLG Frankfurt entschied, dass eine solche Kompensationsmöglichkeit, nach der die Eignung insgesamt vorliegen könne, obwohl beispielsweise die Referenzen keines der vorgegebenen Kriterien erfüllten (keine Mindestanforderungen), widersprüchlich sei.

Im Ergebnis konnte der Auftraggeber nach Ansicht des OLG keine gewichtigen Gründe nachweisen, die die Wettbewerbsbeschränkung durch hohe Eignungsanforderungen hätten rechtfertigen können. Die Eignungsanforderungen waren daher unverhältnismäßig hoch und teilweise intransparent.

PRAXISTIPP

Die Entscheidung des OLG Frankfurt am Main ist in zweierlei Hinsicht interessant:

Zum einen wird im Hinblick auf die Rügepräklusion deutlich, dass die Rechtsprechung auch bei der Frage der Erkennbarkeit der rechtlichen (Un-)Zulässigkeit von *Eignungskriterien* durchaus großzügig agiert und einer Erkennbarkeit selbst für Bieterunternehmen, die über „weit überdurchschnittliche“ Vergabekennnisse verfügen, jedoch ohne spezifischen vergaberechtlichen Beistand bleiben, in der Regel kritisch gegenübersteht – ähnlich wie das zuletzt auch im Hinblick auf Zuschlagskriterien und Bewertungsmethoden der Fall war. Es muss neben den tatsächlichen Umständen

nämlich immer auch der *Rechtsverstoß* erkennbar sein, was bei den oft stark auslegungsbedürftigen Normen über Eignungs- und Zuschlagskriterien nicht ohne weiteres der Fall ist. Wird ein Vergabeverstoß vermutet, ist es in vielen Fällen also auch nach Ablauf der Teilnahme- bzw. Angebotsfrist noch nicht zu spät, vergaberechtlichen Sachverstand einzuholen und gegen den möglichen Vergabeverstoß vorzugehen. Von dem durchschnittlichen Bieterunternehmen kann in aller Regel keine detaillierte Kenntnis der Vergaberechtsprechung gerade bei den oftmals komplexen Fragen der Zulässigkeit von Eignungs- und Zuschlagskriterien und Wertungsmethoden erwartet werden. Die Frist zur Erhebung einer Rüge läuft in solchen Fällen erst an, wenn der Bieter nach vergaberechtlicher Beratung positiv erkannt hat, dass ein Vergabeverstoß vorliegt. Dabei ist die Wartefrist für die Zuschlagserteilung gemäß § 134 Abs. 2 GWB im Blick zu behalten.

Zum anderen zeigt die Entscheidung den öffentlichen Auftraggebern, welche Fragen sie sich bei der Erstellung der Eignungskriterien und -nachweise intensiv stellen sollten: Was sollen die Bieter nachweisen? Welches Ziel soll mit dem Nachweis erreicht werden? Und vor allem: kann von dem Nachweis der Bieter auf die Zielerreichung geschlossen werden?

Werden besonders hohe Eignungsanforderungen gestellt, um der Komplexität des Vorhabens gerecht zu werden, müssen triftige Sachgründe dafür vorliegen und dokumentiert werden. Bei Kompensationsmöglichkeiten ist dabei besondere Vorsicht geboten: Diese dürfen nicht dazu führen, dass ein Bieter, der bei bestimmten Kriterien deutlich unterdurchschnittlich abschneidet, dieses Ergebnis durch überdurchschnittliche Zahlen bei anderen Kriterien kompensieren kann. Es muss bei allen Eignungskriterien klare und nachvollziehbare Schwellen geben.

Christopher Theis

Rechtsanwalt | Fachanwalt für Vergaberecht

Christopher.Theis@bblaw.com



Aktuelles zum Wettbewerbsregister – die Registrierung läuft

Die Einführung des Wettbewerbsregisters geht auf die Zielgerade. Über die bundesweit einheitliche Datenbank sollen öffentliche Auftraggeber sowie bestimmte Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber künftig Informationen über begangene Wirtschaftsdelikte der Bieterunternehmen zentral abfragen können. Dies soll die Prüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 und 124 GWB erleichtern. Die Abfragepflicht beim Wettbewerbsregister wird dabei die bisherige uneinheitliche Abfragepraxis beim Gewerbezentralregister und bei den Landesregistern ersetzen. Stand heute sind die Mitteilungs- und Abfragepflichten des Wettbewerbsregisters zwar noch nicht anwendbar, jedoch hat mit Inkrafttreten der Wettbewerbsregisterverordnung (WRegV) am 23. April 2021 die Registrierung bei der Wettbewerbsregisterbehörde (Bundeskartellamt) begonnen.

Start der Registrierung

Damit sind alle Auftraggeber, die nach § 6 Abs. 1 WRegG zur Abfrage verpflichtet sind, zur Registrierung aufgerufen. Dies sind

- alle öffentlichen Auftraggeber i. S. d. § 99 GWB,
- Sektorenauftraggeber i. S. d. § 100 Abs. 1 Nr. 1 GWB sowie
- Konzessionsgeber i. S. d. § 101 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GWB.

Die öffentlichen Auftraggeber sind ab einem Auftragswert von EUR 30.000, die Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber ab Erreichen der EU-Schwellenwerte verpflichtet, für den zum Zuschlag vorgesehenen Bieter eine Abfrage zu veranlassen. Eine Ausnahme gilt dann, wenn die Auskunft zu dem entsprechenden Unternehmen innerhalb der letzten zwei Monate bereits eingeholt wurde.

Für Auftraggeber auf Ebene des Bundes und der obersten Landesbehörden ist die Registrierung bereits eröffnet; seit dem 10. Mai 2021 gilt dies auch für kommunale Auftraggeber, Auftraggeber auf den nachgeordneten Landesebenen und sonstige Auftraggeber. Eine Ausnahme gilt noch für projektbezogene öffentliche Auftraggeber nach § 99 Nr. 4 GWB, für welche später ein weiterer Hinweis auf der Webseite des Wettbewerbsregisters veröffentlicht werden soll.

WEGEN DER VIELZAHL AN AUFTRAGGEBERN ERFOLGT EINE ZEITLICHE STAFFELUNG NACH BUNDESLÄNDERN:

Phase 1 (10. Mai 2021 – 18. Juni 2021)

Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein

Phase 2 (21. Juni 2021 – 09. August 2021)

Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Weiterer Ablauf bis zur Abfragepflicht

Die Mitteilungs- und Abfragepflichten sind noch nicht anwendbar (Stand: 28. Mai 2021).

Sobald die Voraussetzungen für die elektronische Datenübermittlung an das Bundeskartellamt vorliegen, veröffentlicht das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Bundesanzeiger eine Bekanntmachung. Einen Monat nach dieser Bekanntmachung sind die Strafverfolgungs- und Bußgeldbehörden zur Mitteilung registerrelevanter Entscheidungen an das Bundeskartellamt verpflichtet. Ab diesem Zeitpunkt kann das Bundeskartellamt Auftraggebern bereits die Möglichkeit zur Abfrage des Wettbewerbsregisters eröffnen. Nach weiteren sechs Monaten wird die Abfragepflicht anwendbar (§ 12 WRegG).

Anleitung zur Registrierung

Wer hat die Möglichkeit zur Registrierung?

BEHÖRDEN, DIE
NACH DEM WREGG
MITTEILUNGSPFLICHTIG SIND
(Z. B. STAATSANWALTSCHAFTEN)

ÖFFENTLICHE AUFTRAGGEBER,
SEKTORENAUFTRAGGEBER
UND KONZESSIONSGEBER,
DIE NACH DEM WREGG
ABFRAGEVERPFLICHTET BZW.
-BERECHTIGT SIND

Für wen besteht eine Abfrageverpflichtung?



Wie läuft die Registrierung ab?



Mit der Registrierung authentifizieren Sie sich als Auftraggeber (oder als mitteilende Behörde) gegenüber der Registerbehörde.

1. Der Auftraggeber muss **bis zu drei Identitätsadministratoren** auswählen. Zu Beginn registriert sich jede Person, die zum Identitätsadministrator bestellt werden soll (max. drei), im Identitätsmanagementsystem SAFE.

2. Im Anschluss ist für diese Personen das **passende Antragsformular** auszufüllen:

- für die Registrierung als Auftraggeber oder
- für die Registrierung als mitteilende Behörde (z. B. Staatsanwaltschaften).

3. Anschließend ist das Antragsformular über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) an das Postfach der Registerbehörde zu **übermitteln**.

Wichtig: Das beBPo wird ausschließlich im Rahmen der Antragstellung zur Übermittlung von Registrierungsanträgen an die Registerbehörde verwendet. Die Mitteilung zum bzw. Abfrage beim Wettbewerbsregister erfolgt direkt durch die Nutzer über die jeweilige Funktion im **künftigen Web-Portal**.

4. Die Registerbehörde **prüft den Antrag** und schaltet im Falle einer erfolgreichen Prüfung die Identitätsadministratoren im Identitätsmanagementsystem SAFE frei.

5. Die Identitätsadministratoren sind nun mit der erforderlichen Berechtigung ausgestattet, um abfragende bzw. mitteilende **Nutzer in ihrer Behörde oder Organisation freizuschalten** und zu verwalten.

6. Um die Arbeit als Identitätsadministrator aufnehmen zu können, muss nach der Freischaltung noch ein **Softwarezertifikat** im Browser eingebunden werden. Identitätsadministratoren können dieses Softwarezertifikat kostenlos bei der Bundesnotarkammer herunterladen.

7. Mit einem erfolgreichen Erstantrag wird Ihrer Behörde bzw. Organisation von der Registerbehörde eine eindeutige Kennziffer, die sog. **WebReg-ID**, zugewiesen.

8. Die Identitätsadministratoren werden bei der Freischaltung über diese WebReg-ID sowie über das Bundesland in der **Nutzerverwaltung** eingeschränkt. Das bedeutet, dass sie nur Nutzer verwalten können, die auch Ihrer Behörde bzw. Organisation angehören und die daher über dieselbe Organisations-ID sowie über denselben Wert beim Bundesland/der Bundeseinrichtung verfügen.

PRAXISTIPP

Kein eigenes beBPo einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts?

Sie können den Antrag über das beBPo einer übergeordneten Behörde versenden.

Beispiel: Eine Landesbehörde versendet den Registrierungsantrag für eine nachgeordnete Behörde.

Kein eigenes beBPo eines Auftraggebers in privatrechtlicher Organisationsform?

Sie können den Antrag über das beBPo derjenigen Stelle versenden, von der sich die Auftraggebereigenschaft (§ 99 GWB) ableitet.

Beispiel: Eine Kommune versendet den Registrierungsantrag für ihre kommunale Beteiligungsgesellschaft.

Christopher Theis

Rechtsanwalt | Fachanwalt für Vergaberecht

Christopher.Theis@bblaw.com**NEWTICKER****Erst die Einflussnahme auf die architektonische Gebäudestruktur führt zu einem ausschreibungspflichtigen öffentlichen Bauauftrag**

Dies entschied der EuGH in der Entscheidung „Wiener Wohnen“ ([EuGH, Urteil vom 22. April 2021 – C-537/19](#)). Wenn ein öffentlicher Auftraggeber einen Mietvertrag über Immobilien abschließt, die noch zu errichten sind, kann sich die Frage nach der Vergabepflicht stellen, wenn der öffentliche Auftraggeber Einfluss auf den Bau nimmt. In diesen Fällen kann aus einem grundsätzlich vergabefreien Mietvertrag (dass die zu mietende Immobilie erst noch hergestellt werden muss, steht laut EuGH der Annahme eines Mietvertrages und folglich der Vergabefreiheit nicht entgegen) ein ausschreibungspflichtiger Bauauftrag werden. Denn die Ausnahme für Mietverträge kann nicht greifen, wenn tatsächlich die Wesensmerkmale eines öffentlichen Bauauftrags erfüllt sind, weil der öffentliche Auftraggeber einen entscheidenden Einfluss auf den Bau genommen hat.

Welchen Umfang dieser Einfluss haben muss, damit es sich um einen öffentlichen Bauauftrag handelt, hat der EuGH nun konkretisiert: Für eine Ausschreibungspflicht betroffen sein muss die architektonische Struktur des Gebäudes und damit beispielsweise dessen Größe oder tragende Wände. Nicht ausreichend, um die Schwelle zum öffentlichen Bauauftrag zu überschreiten, sind dagegen in Eigenart und Umfang untergeordnete Anforderungen an die Gebäudeeinteilung, die nicht über das hinausgehen, was ein Mieter üblicherweise verlangen kann. In diesen Fällen bleibt es bei einem vergabefreien Mietvertrag.

Referentenentwurf für Änderung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen veröffentlicht

Die VO PR Nr. 30/53 ist seit dem Jahr 1953 nahezu unverändert geblieben und hat die aktuelle Rechtsentwicklung, u. a. im Vergaberecht, nicht nachvollzogen.

Nun liegt ein [Referentenentwurf](#) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vor, der u. a. den für das Vergaberecht besonders relevanten § 4 (Preise für marktgängige Leistungen) reformiert.

§ 4 Abs. 1 regelt, dass für marktgängige Leistungen die im Verkehr üblichen preisrechtlich zulässigen Preise nicht überschritten werden dürfen. Die Merkmale „Marktgängigkeit“ sowie „Verkehrsüblichkeit“ sollen in neu eingefügten Absätzen 2 bis 4 definiert werden, wobei die Definitionen im Wesentlichen der bisherigen Rechtsauslegung entsprechen. Der neue Absatz 4 regelt dabei die Verkehrsüblichkeit von Preisen auf einem sogenannten „besonderen Markt“. Dabei handelt es sich um einen Markt, der erst durch die Ausschreibung eines, nur von diesem Auftraggeber nachgefragten Gegenstandes im Zuge eines Vergabeverfahrens entsteht. Die Bewertung der Verkehrsüblichkeit eines Preises auf diesen besonderen Märkten war bislang umstritten. Nun soll der Preis nach der neuen Fassung des Absatzes 4 verkehrsüblich sein, wenn der Preis sich unter wettbewerblichen Bedingungen herausgebildet hat.

Der Entwurf befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung. Stellungnahmen konnten bis zum 26. Mai 2021 eingereicht werden

OLG Düsseldorf bestätigt: Corona-Pandemie kann Aufhebungsgrund darstellen

Im August 2020 berichteten wir in unserem [Newsletter](#) über die Entscheidung der 1. Vergabekammer des Bundes (Beschluss vom 6. Mai 2020 – VK 1-30/20), die sich erstmalig mit der Aufhebung von Vergabeverfahren aufgrund der Corona-Pandemie beschäftigte. Die Aufhebung war gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 2 VgV rechtmäßig, weil sich die Grundlage des Vergabeverfahrens durch die Verbreitung des Corona-Virus wesentlich geändert hatte. Die Auswirkungen der Pandemie waren zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens noch nicht vorhersehbar. Für die Antragsgegnerin war bei der Aufhebung noch nicht absehbar, ob die ausgeschriebene Leistung (Arbeitsmarktmaßnahmen zur individuellen Förderung von jungen Menschen mit Defiziten) vor dem Hintergrund der Pandemie und der einhergehenden veränderten Bedingungen am Arbeitsmarkt noch benötigt werde. Diese Entscheidung bestätigte das OLG Düsseldorf am 10. Februar 2021 ([Beschluss vom 10. Februar 2021 – Verg 22/20](#)).

Lieferkettengesetz bringt neuen Ausschlussgrund

Am 3. März 2021 wurde das [Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten](#) vom Bundeskabinett beschlossen (sogenanntes „Lieferkettengesetz“). Den Streit über das Gesetz hat die große Koalition Ende Mai beigelegt, sodass es in Kürze im Bundestag beschlossen werden könnte. Ziel ist die Stärkung von Menschenrechten entlang von Lieferketten durch Anforderungen an Großunternehmen, wie beispielsweise die Einrichtung eines Risikomanagements und die Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich sowie gegenüber unmittelbaren Zulieferern. § 22 des Entwurfs betrifft die Vergabe öffentlicher Aufträge. Unternehmen „sollen“ demnach von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, wenn sie bestimmte schwerwiegende Verstöße gegen das Lieferkettengesetz begangen haben.

Zu diesem Zweck soll auch § 22 des Lieferkettengesetzes neben dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, dem Aufenthaltsgesetz, dem Mindestlohngesetz und dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz in den Katalog der „nationalen“ Ausschlussgründe in § 124 Abs. 2 GWB sowie als eintragungspflichtiger Bußgeldtatbestand (ab EUR 175.000) in § 2 Abs. 1 Nr. 2 WRegG aufgenommen werden.

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den BEITEN BURKHARDT Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das BEITEN BURKHARDT Vergaberechts-Team:

BERLIN

Lützowplatz 10 | 10785 Berlin

Tel.: +49 30 26471-219



Frank Obermann

Frank.Obermann@bblaw.com



Stephan Rechten

Stephan.Rechten@bblaw.com



Max Stanko

Max.Stanko@bblaw.com

DÜSSELDORF

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Tel.: +49 211 518989-0



Sascha Opheys

Sascha.Opheys@bblaw.com

FRANKFURT AM MAIN

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 756095-195



Christopher Theis

Christopher.Theis@bblaw.com

HAMBURG

Neuer Wall 72 | 20354 Hamburg

Tel.: +49 40 688745-145



Jan Christian Eggers

Jan.Eggers@bblaw.com

MÜNCHEN

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

Tel.: +49 89 35065-1452



Michael Brückner

Michael.Brueckner@bblaw.com



Hans Georg Neumeier

HansGeorg.Neumeier@bblaw.com



Dr. Tanja Johannsen

Tanja.Johannsen@bblaw.com



Katrin Lüdtké

Katrin.Luedtke@bblaw.com



[Zur Newsletter Anmeldung](#)

[E-Mail weiterleiten](#)

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2021

Impressum

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum>